

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

VIII. Jahrgang.

Berlin, 1. Oktober 1897.

Nummer 19.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Datzelmann. Der vierteljährliche Abonnementpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezahlen durch die Post und die Buchhandlungen Prt. 3.—, briefl. unter Streifen durch die Verlagshandlung Prt. 3.50 für Ostindien und Ostafrika, Prt. 4.75 für die Länder des Westafrikabereichs. — Einleitungen und Anfragen sind an die Königlich-Preussische Expedition von Graf Siegmund Ritter und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten. (Eingetragen in der Zeitungs-Verzeichnisse für 1897 unter Nr. 1977.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Polizeiverordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns von Togo für die Stadtbezirke von Lome und Klein-Popo S. 565. — Entennung von Besitzern für das Kaiserliche Gericht des Schutzgebietes Togo S. 566. — Verordnung, betreffend die Einführung von Feuerwaffen und Munition in das südafrikanische Schutzgebiet S. 566. — Personalien S. 568.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 568. — Deutsch-Ostafrika: Bericht des Fortassessors v. Bruchhausen über die Ufshungweberge in Uschu S. 569. — Wissenschaftliche Expedition S. 570. — Geographisches S. 570. — Wissenschaftliche Sammlungen S. 570. — Wegbau in Ostafrika S. 571. — Kamerun: Bericht über einen Besuch bei dem Iwellestamm S. 571. — Deutsch-Südwestafrika: Zusammenstoß mit den Herero S. 571. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antislaverei: Bewegung S. 572. — Sammlung verschiedener Vorschriften in fremden Kolonien S. 573. — Aus fremden Kolonien: Ueber den Handel und die allgemeine Lage im Britisch-Centralafrika-Protectorat S. 574. — Schiffsabvention seitens Frankreichs S. 576. — Jahresbericht des Österreich-ungarischen Konsulats in Sanjour S. 576. — Litteratur S. 587. — Schiffsbewegungen S. 587. — Verkehrs-Nachrichten S. 588. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Polizeiverordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns von Togo für die Stadtbezirke von Lome und Klein-Popo.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung für Klein-Popo vom 21. Juni 1891*) verordnet, was folgt:

§ 1.

Jeder Hauselgenthümer oder Hausmlether ist verpflichtet, in der Länge seines Grundstückes die bereits angelegten oder neu anzulegenden Straßen bis zur Mitte und, wenn kein Gegenüber vorhanden, bis zur vollen Breite zu befestigen und dauernd in diesem Zustande zu erhalten.

§ 2.

Gras- und Strohhäuser und sonstige bauliche Anlagen mit Wänden oder Dächern aus Gras, Stroh oder ähnlichem feuergefährlichem Material dürfen in Zukunft nicht mehr errichtet und Reparaturen an den bestehenden derartigen Baulichkeiten nicht vorgenommen werden. Die Wände haben aus Stein, Lehm, Holz, Wellblech, die Dächer aus Wellblech, Dachpappe, Dachziegeln oder ähnlichem, weniger feuergefährlichem Material zu bestehen.

§ 3.

Bänne aus Gras und Stroh sind verboten. Die Umzäunungen haben aus Mauern von Stein, Holz oder Wellblech, aus Staketen oder lebenden Hecken zu bestehen.

§ 4.

Die Häuser bezw. Grundstücke sind straßenweise mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Jeder Handel- und Gewerbetreibende hat außerdem an seinem Geschäftslokale ein Schild anzubringen, welches in deutscher Sprache den Namen des Geschäftstreibenden und die Art des Geschäftsbetriebes enthält.

*) Vergleiche Deutsche Kolonial-Gesetzgebung S. 255.

§ 5.

Die Berrichtung der großen Nothdurft im Frelen innerhals des Stadtbezirkes ist verboten. Die in den Häusern befindlichen Aborte sind jeden Morgen vor 6 Uhr in die See zu entleeren.

§ 6.

Die Abfallstoffe sind mit Ausnahme von Glas, welches mindestens 3 Fuß tief vergraben werden muß, täglich vor 6 Uhr morgens in die See abzuführen.

§ 7.

Jeder Hauseigentümer oder Hausmischer ist für die Reinhaltung der Straßen in dem im § 1 festgesetzten Umfange verantwortlich. Die Reinigung muß täglich morgens vor 6 Uhr beendet sein.

§ 8.

Der Marktplatz muß täglich 5 Uhr nachmittags von den den Markt besuchenden Händlerinnen abwechselnd gereinigt werden. Vor dem Beginn der Reinigung muß eine Beprengung des zu reinigenden Ortes mit Wasser stattfinden.

§ 9.

Es ist verboten, Schweine, Schafe und Ziegen im Stadtbezirke frei umherlaufen zu lassen.

§ 10.

Zur Abgabe von Völlerschüssen und Gewehrsalven bei Festen ist 24 Stunden vorher die obrigkeitliche Erlaubniß einzuholen.

§ 11.

Zwulberhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Mark, im Unermögensfalle mit entsprechender Freiheitsstrafe geahndet. Der Amtsvorsteher von Klein-Popo ist berechtigt, Geldstrafen bis zu 100 Mark zu verhängen.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September d. Jz. in Kraft. Die erstmalige Herstellung der in den §§ 1, 3 und 4 genannten Anlagen muß am 1. Dezember d. Jz. vollendet sein.

Lome, den 22. August 1897.

Der stellvertretende Kaiserliche Landeshauptmann.

(L. S.)

(gez.) Dr. Gleim.

Ernennung von Beisitzern für das Kaiserliche Gericht des Schutzgebietes Togo.

Für das Kaiserliche Gericht des Schutzgebietes Togo sind zu Beisitzern für das Jahr 1897 ernannt worden:

die Herren Hauptagent Lüdemann und Schneider;

zu stellvertretenden Beisitzern:

die Herren Regierungsrat Dr. Doering, Vater Arandt und Hauptagent Ahmann.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 15. März 1888 wird für den Umfang des südwestsudanischen Schutzgebietes verordnet, was folgt:

Verordnung, betreffend die Einführung von Feuerwaffen und Munition.

§ 1.

Die Einführung von Feuerwaffen, Munition oder Pulver jeder Art sowie der Handel damit ist nur der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft gestattet.

§ 2.

Auf Grund eines schriftlichen von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft auszustellenden Erlaubnißscheines kann Nichteingeborenen die Erlaubniß zur Einführung von Feuerwaffen und Munition zum eigenen Gebrauch gestattet werden, sofern sie hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß sie dieselben nicht an Dritte vergeben oder verkaufen werden.

§ 3.

Die Beamten der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft sowie die Offiziere und europäischen Mitglieder der Schutztruppe bedürfen zur Einführung von Waffen und Munition, insoweit sie zum eigenen Gebrauch bestimmt sind oder zur dienstlichen Ausrüstung gehören, keines Erlaubnißscheines.

§ 4.

Zur Weitergabe von Waffen und Munition sowohl an Nichteingeborene wie an Eingeborene durch Kauf, Tausch, Schenkung oder in sonst einer Weise bedarf es der behördlichen Genehmigung.

§ 5.

Die seitens der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft erteilte Erlaubniß zur Einföhrung von Feuerwaffen jeder Art befreit nicht von der Verpflichtung, in jedem einzelnen Falle den festgesetzten Einföhrzoll zu entrichten.

§ 6.

Jede eingeföhrte Feuerwaffe, welche nicht zur dienstlichen Ausrüstung der im § 2 bezeichneten Personen gehört, muß abgestempelt und in ein von der Polizeibehörde geföhrtes Register eingetragen werden.

§ 7.

Auf Grund der Eintragung ist dem Besizer ein Erlaubnißschein auszustellen, welcher den Stempel der Waffe und den Namen der zum Tragen berechtigten Person enthalten muß.

Der Erlaubnißschein hat fünf Jahre vom Tage der Ausstellung ab Gültigkeit und kann dann erneuert werden.

Jeder Träger einer Feuerwaffe ist verpflichtet, den Erlaubnißschein mit sich zu föhren und auf Verlangen den Polizeiorganen vorzuzeigen.

Im Falle erwiesenen Mißbrauchs kann der Erlaubnißschein ganz oder auf Zeit entzogen werden.

§ 8.

Für den Erlaubnißschein ist bei der erstmaligen Ausfertigung eine Gebühr von 5 Mark, bei jeder Erneuerung eine solche von 3 Mark zu zahlen. Verloren gegangene Erlaubnißscheine werden gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Mark neu ausgestellt.

§ 9.

Auch von den Beamten der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft und den Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe sind für die nicht zu ihrer dienstlichen Ausrüstung gehörenden Feuerwaffen Erlaubnißscheine zu lösen und die vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten.

§ 10.

Alle Personen, welche sich bereits im Besitze von Feuerwaffen befinden, haben spätestens drei Monate vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bei der Polizeibehörde die Stempelung der Waffe und Ausstellung des Erlaubnißscheines, welche in diesem Falle kostenfrei erfolgt, zu beantragen.

Nach diesem Zeitraum bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten ist hierfür die im § 8 vorgeschriebene Gebühr von 5 Mark zu entrichten. Werden nach Ablauf dieses Termins noch ungestempelte Feuerwaffen im Besitze von Weißen oder Eingeborenen gefunden, so tritt Bestrafung gemäß § 13 ein.

Durch Verfügung des Landeshauptmanns können diese Fristen aus triftigen Gründen für einzelne Theile des Schutzgebietes verlängert werden.

§ 11.

Die Eingeborenen-Kapitäne haften mit ihrem Jahresgehälte für die Befolgung dieser Verordnung seitens ihrer Stammesangehörigen sowie für die Eintreibung der auf Grund derselben festgesetzten Strafen.

§ 12.

Die Regierungs-Verkaufsstellen für Waffen und Munition werden durch Verfügung des Kaiserlichen Landeshauptmanns bestimmt, welcher auch die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen hat.

§ 13.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark, allein oder in Verbindung miteinander bestraft. Die Feuerwaffen, die Munition und das Pulver, welche Gegenstand der Zu widerhandlung sind, unterliegen der Einziehung.

§ 14.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1898 in Kraft.

Windhoef, den 29. März 1897.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.

(L. S.)

(gez.) Leutwein.

Personalkten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den früheren Präsidenten der Munizipalität in Apia Schmidt-Dargitz zum Wirklichen Legationsratsh und vortragenden Rath in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes zu ernennen.

Dem Signalmatrosen Behr in Swakopmund ist die Annahme und Anlegung der ihm von Seiner Majestät dem König von Schweden und Norwegen verliehenen Rettungsmedaille 3. Klasse Allerhöchst ertheilt worden.

Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

A. R. D. vom 20. September 1897.

Baumstark, Sekondlieutenant vom Feldartillerie-Regiment Nr. 33, mit dem 21. September d. Jz. aus dem Heere ausgeschieden und gleichzeitig in der Schutztruppe als Sekondlieutenant mit seinem bisherigen Patent angestellt.

A. R. D. vom 22. September 1897.

Liebert, Generalmajor à la suite der Schutztruppe und Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, die Funktionen des Kommandeurs der Schutztruppe bis auf Weiteres übertragen.

A. R. D. vom 26. September 1897.

Rath, Sekondlieutenant a. D., bisher vom Königlich Bayerischen 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen, mit dem 22. September d. Jz. als Sekondlieutenant mit einem Patent vom 13. Juni 1892 in der Schutztruppe angestellt.

Schutztruppe für Kamerun.

A. R. D. vom 22. September 1897.

Frhr. v. Stein zu Lausnig, Premierlieutenant, das Gesuch um Belassung bei der Schutztruppe auf weitere drei Jahre genehmigt.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika folgende Auszeichnungen zu verleihen:

- den Rothen Adler-Orden 4. Klasse mit Schwertern: dem Stabsarzt Dr. Eggel;
- den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse mit Schwertern: dem Premierlieutenant Glauning, dem Sekondlieutenant Stadlbaur und dem Assistentenarzt 2. Klasse Dr. Stierling;
- das Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse: dem Unteroffizier Kersten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten farbigen Angehörigen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika folgende Auszeichnungen zu verleihen:

- die Krieger-Verdienst-Medaille 2. Klasse in Gold: dem Sol Mursal Abdel-Sabi;
- die Krieger-Verdienst-Medaille 2. Klasse in Silber: den Schaulids Boboscho, Saib bin Abdalla, Risgalla Mohamed, Ruffa Ali, den Askaris Magabo Donado, Abdalla Senab und den Sols Selim Daut, Ramassan und Murgan Seltm.

Nichtamtlicher Theil.

Personal-Nachrichten.

Deutsch-Ostafrika.

Der Ober-Telegraphenassistent Preuß in Dar-es-Salam kehrt nach einem mehr als fünfjährigen Aufenthalt im Schutzgebiete nach Deutschland zurück.

An seiner Stelle hat der Postassistent F. W. Krüger die Reise nach Dar-es-Salam angetreten.

Als Ersatz für den verstorbenen Bauleiter beim Kaiserlichen Gouvernement Gerlach ist der Architekt Uhlig nach Dar-es-Salam abgereist.